# Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZ



**HERAUSGEBER**

Hans-Jürgen Lange
Joachim Laux
Holger Münch

**REDAKTION**

Dieter Müller (Schriftleitung)
Ralph Berthel
Michael Knape
Sabrina Schönrock


## AUS DEM INHALT

### Aufsätze


**Nettelnstroth/Schönrock**
Charakterliche Eignung von Berufsanfänger:innen in der Polizei aus psychologischer und juristischer Perspektive S. 263

**Ebert/Müller**
Polizeibeamter: Auch eine Frage der Ehre – und der Ehrlichkeit S. 272

**Staller/Kronschläger/Koerner**
Auf geht's, Polizistys! – Gendersensible Sprache in der Polizei S. 280

**Becker**
Prävention rassistischer, nationalistischer oder religiöser Radikalisierung oder Kriminalisierung bei Kindern und Jugendlichen S. 285

**Adam**
Polizeiarbeit und Minderheitengruppen – Israel als Fallstudie S. 287


### Im Interview


**Knape/Niggl**
»Der Rechtsextremismus macht mir große Sorgen« S. 294



Heft 7
Juli 2022
Seiten 263–302
113. Jahrgang
Art.-Nr. 56244207
PVSt 5624

7

Carl Heymanns Verlag

Kurtz, D. L., & Upton, L. L. (2017). The Gender in Stories: How War Stories and Police Narratives Shape Masculine Police Culture. *Women & Criminal Justice, 28*(4), 1–19. https://doi.org/10.1080/08974454.2017.1294132

Leitfaden 371. (2021). *Leitfaden 371 – Eigensicherung.*

Lembke, U. (2021). *Geschlechtergerechte Amtssprache: Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen.* Humboldt-Universität zu Berlin. https://www.hannover.de/content/download/882119/file/Gutachten-Genderstar-Amtssprache_Lembke_Dezember2021.pdf

Lorei, C., Kocab, K., & Ellrich, K. (2020). Kommunikation statt Gewalt: Theoretischer Hintergrund. In C. Lorei (Ed.), *Kommunikation statt Gewalt* (2nd ed., pp. 3–26). Verlag für Polizeiwissenschaft.

Nagel, A., & Zeitner, I. (2020). *Gendergerechte Sprache an der HSPV NRW* (H. für P. und öffentliche Verwaltung, Ed.). https://www.hspv.nrw.de/dateien_organisation/interessenvertretungen/gleichstellung/2020_11_18_FlyerGendergerechteSprache.pdf

Nübling, D. (2018). Und ob das Genus mit dem Sexus: Genus verweist nicht nur auf Geschlecht, sonder auch auf die Geschlechterordnung. *Sprachreport, 34*, 44–50.

Rawski, S. L., & Workman-Stark, A. L. (2018). Masculinity Contest Cultures in Policing Organizations and Recommendations for Training Interventions. *Journal of Social Issues, 74*(3), 607–627. https://doi.org/10.1111/josi.12286

Sczesny, S., Formanowicz, M., & Moser, F. (2016). Can Gender-Fair Language Reduce Gender Stereotyping and Discrimination? *Frontiers in Psychology, 7*, 25. https://doi.org/10.3389/fpsyg.2016.00025

Seidensticker, K. (2021). Aggressive Polizeimännlichkeit: Noch hegemonial, aber neu begründet. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP, 126.*

Silvestri, M. (2017). Police Culture and Gender: Revisiting the »Cult of Masculinity.« *Policing: A Journal of Policy and Practice, 11*(3), 289–300. https://doi.org/10.1093/police/paw052

Staller, M. S., & Koerner, S. (2021a). Der Beitrag zu einer sozialen und gerechten Gesellschaft: Die Verantwortung der Aus- und Fortbildung. *Deutsches Polizeiblatt, 39*(4), 23–26.

Staller, M. S., & Koerner, S. (2021b). Gewalt gegen Polizist*innen –Analyse einer »aktuellen Analyse«. *Polizei – Studium – Praxis*, accepted. https://doi.org/10.13140/rg.2.2.28500.32646

Staller, M. S., & Koerner, S. (2021c). Polizeiliches Einsatztraining: Was es ist und was es sein sollte. *Kriminalistik, 75*(3), 79–85.

Staller, M. S., & Koerner, S. (2022). Coaching im polizeilichen Einsatztraining: Eine Konzeptionalisierung der täglichen Praxis. *SIAK-Journal, 1*, im Druck.

Staller, M. S., Koerner, S., & Heil, V. (2021). Guardian oder Warrior? Überlegungen zu polizeilichen Grundeinstellungen. In M. S. Staller & S. Koerner (Eds.), *Handbuch polizeiliches Einsatztraining* (p. in press). Springer.

Staller, M. S., Koerner, S., & Zaiser, B. (2021). PR-EV: Eine Planungs- und Reflexionsstruktur für das Gewaltreduzierende Einsatzmodell. *Kriminalistik, 75*(5), 297–302.

Tavits, M., & Pérez, E. O. (2019). Language influences mass opinion toward gender and LGBT equality. *Proceedings of the National Academy of Sciences, 116*(34), 16781–16786. https://doi.org/10.1073/pnas.1908156116

Wendekamm, M., & Model, T. (2019). Arbeitskultur und Berufsbilder der Polilzei. In H.-J. Lange, T. Model, & M. Wendekamm (Eds.), *Zukunft der Polizei, Trends und Strategien* (pp. 261–279). https://doi.org/10.1007/978-3-658-22591-9_16

# Prävention rassistischer, nationalistischer oder religiöser Radikalisierung oder Kriminalisierung bei Kindern und Jugendlichen

von Rainer Becker, Wilhelmshaven*

**Der Verfasser setzt sich mit der Problematik auseinander, dass nicht wenige Kinder und Jugendliche durch falsche Erziehung oder Erziehungsversagen radikalisiert werden oder sich selber radikalisieren und damit nicht unerheblich in ihrem Kindeswohl gefährdet werden. Gleichzeitig können die hierfür originär zuständigen Jugendämter und darüber Familiengerichte nur so gut Einfluss hierauf nehmen, wie sie davon Kenntnis haben.**

## I. Einleitung

Jugendämter und Familiengerichte werden nicht selten kritisiert, wenn sie Kinder oder Jugendliche wegen einer erheblichen Kindeswohlgefährdung angeblich zu früh in Obhut oder aus der Familie herausnehmen. Genauso werden sie kritisiert, wenn sie Kinder oder Jugendliche trotz anscheinend offenkundiger Gefahren für ihr Wohl zu spät oder nicht in Obhut oder aus ihrer Familie herausnehmen.

Bislang kaum im Fokus stand die Frage, wie erziehungsfähig eigentlich Eltern sind, die ihrem Kind vermitteln, dass es mit »Negern« nicht zu spielen hat, weil sie einer minderwerti-

* Herr Becker ist PD a. D. und Dipl.-Vww. Er lehrte bis 2015 an der FHöVPR des Landes M-V. Von 2013 bis 2020 war er ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender des gemeinnützigen Vereins Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. mit Sitz in Berlin. Seit Ende 2020 ist er deren Ehrenvorsitzender.

gen »Rasse« angehören? Dass Russen »Untermenschen« sind, Juden »vergast« gehören, Flüchtlinge Schmarotzer sind, die auf das Mittelmeer zurückgeschickt gehören und so weiter und so weiter? Oder Eltern, die ihren Kindern vermitteln, dass Kriminalität und das Gesetz des Stärkeren die einzigen Werte sind, die ihnen einmal zu Reichtum, Macht und Anerkennung verhelfen werden? Warum stellt man bei solchen Eltern nicht genauso kritisch die Frage nach ihrer Erziehungsfähigkeit wie bei denen, die ihr Kind sicherlich falsch zu eng an sich binden wollen? Natürlich gibt es auch Kinder und Jugendliche, die sich selbst insbesondere über soziale Medien radikalisieren oder die durch den Einfluss Ihrer Peer-Gruppe radikalisiert werden, und bei denen Eltern mit allen Versuchen, sie »zurückzuholen« gescheitert sind. Oder sie sind einfach nur gleichgültig. Muss nicht auch bei Ihnen die Frage nach ihrer Erziehungsfähigkeit gestellt werden?

Statt uns mehr mit diesen »verirrten« Kindern und Jugendlichen und den Ursachen für ihre Fehleinstellungen auseinanderzusetzen, bevor wir sie ganz »verlieren«, empören wir uns über Menschen verachtende Hassmails und Bedrohungen in sozialen Medien und wundern uns über eine zunehmende Radikalisierung und Aggressivität der Menschen in unserem Land, ohne in Betracht zu ziehen, dass das Ganze vielleicht einmal mit radikalen oder auch nur überforderten Eltern begonnen hat. Bei den o.g.. Eltern scheint man jedoch oftmals keine Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit zu haben. Der Verfasser fragt sich, ob dies vielleicht daran liegen kann, dass es viel zu viele von ihnen gibt und dass sich die Behörden und Gerichte auf Grund ihrer hohen Zahl überfordert sehen würden?

## II. Begriff Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Erziehung durch die Eltern soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützen und fördern.[1] Zur Gemeinschaftsfähigkeit zählt zweifellos auch, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, seines Glaubens, seiner politischen Einstellung usw. ausgegrenzt, verächtlich gemacht oder sogar in aggressiver Weise angegangen werden darf.

## III. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Paragrafen 1666 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Problematisch ist hierbei alles, was keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat. Hinzu kommt bei Verhaltensauffälligkeiten und Einstellungen, dass das Jugendamt bzw. das Familiengericht ähnlich wie bei einer Blackbox zu bewerten hat, ob es sich dabei um eine Verletzung der Erziehungspflichten handelt, und wem diese konkret zugeordnet werden kann oder muss.

Nach Trennungen kann bereits eine so genannte Bindungsintoleranz ein Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge sein, wenn ein Elternteil das betroffene Kind beeinflusst, dass es keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil wünscht und ihn sogar ablehnt, obwohl Paragraf 1684 BGB beiden Elternteilen das Recht und sogar die Pflicht auferlegt, Umgang mit dem anderen nicht mehr zum Haushalt gehörenden Elternteil zu haben. Und hier beginnt nach Auffassung des Verfassers ein logischer Bruch. Wenn einem Kind wie und warum auch immer vermittelt wird, dass es seinen anderen Elternteil abzulehnen hat und dies nicht selten ein Grund für den Entzug der elterlichen Sorge oder andere gerichtliche Interventionen ist, dann steht dies im Widerspruch zu den Fällen, in denen Kindern aus rassistischen oder religiös extremistischen Gründen pp. vermittelt wird, dass es Menschen anderer Hautfarbe, Religion oder Auffassung abzulehnen und sich dementsprechend zu verhalten hat. Dem Grunde nach ist es doch schwerwiegender und gefährlicher, einem Kind zu vermitteln, andere Kinder aus diesen Gründen abzulehnen, herabzusetzen und sogar aggressiv anzugehen, als nur einen anderen Elternteil abzulehnen. Der Schutz des Elternrechts gemäß Art. 6 unserer Verfassung kann und darf nicht über die Würde von anderen Menschen mit anderer Hautfarbe, einer anderen Religion oder Auffassung oder anderem Geschlecht gestellt werden, die vom Staat und seinen Einrichtungen nachhaltig zu schützen sind. Elternrechte beinhalten auch Elternpflichten, und dies muss auch für Eltern gelten, die außerstande sind, zu verhindern, dass ihr Kind für andere Kinder und Jugendliche gefährlich ist.

## IV. Verletzungen der Fürsorge oder Erziehungspflicht

Eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht ist gemäß Paragraf 171 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat und ein Offizialdelikt. Es handelt sich somit um deutlich mehr als eine hinnehmbare Nachlässigkeit der Erziehungspersonen. Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine Gefährdung der psychischen Entwicklung liegt vor, wenn befürchtet werden muss, dass der Ablauf des normalen Reifungsprozesses gestört wird und die Ausbildung der Persönlichkeit daher in eine falsche Richtung verläuft.

Die Gefahr, einen kriminellen Lebenswandel zu führen, bedeutet, bei dem Kind oder Jugendlichen durch die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht einen Hang zur Begehung von mehr als unerheblichen Straftaten hervorzurufen.

Wenn die Gefahr eines kriminellen Lebenswandels zu den Tatbestandsmerkmalen von § 171 StGB gehört, dann sei nur beispielhaft hervorgehoben, dass auch die so genannte Volksverhetzung ein Straftatbestand nach Paragraf 130 StGB und ein Offizialdelikt, somit kriminelles Verhalten darstellt.

Und hierbei geht es nicht um Fragen der Strafmündigkeit.

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder

1 Vgl. § 1 SGB VIII.

Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, begeht eine strafbare Volksverhetzung.

Eine Erziehung zu Rassismus, Extremismus oder die Verherrlichung von kriminellem Verhalten oder die Unfähigkeit, dies abzustellen, stellt daher eine Kindeswohlgefährdung dar, an der nicht vorbeigesehen werden darf. Dies gilt sowohl für die Polizei als auch erst recht für die langfristiger zuständigen Jugendämter und die Familiengerichte.

### V. Gefährdungen Dritter

Natürlich hätte nichts mit unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit zu tun, wenn Eltern anlasslos von Amts wegen überprüft würden, ob sie ihre Kinder »gefährlich« erziehen.

Aber ebenso natürlich hat zu sein, aus gegebenem Anlass Gefahren ermittelnd tätig zu werden. Und der gegebene Anlass kann z.B. bereits eine Anzeige von Eltern sein, dass ein Mitschüler ihr Kind wegen seines Glaubens pp. herabgesetzt hat oder auch eigene polizeiliche Feststellungen bei Einsätzen oder kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Diese Hinweise gehören nachhaltig aufgeklärt.

Es dürfte unverhältnismäßig sein, ein Kind, das sich rassistisch oder extremistisch äußert, deswegen gleich aus seiner Familie herauszunehmen.

Aber das zuständige Jugendamt wäre auf alle Fälle in der Pflicht, der Familie des Kindes zunächst einmal Hilfen zur Erziehung anzubieten,[2] um derartige Denkmuster zu hinterfragen und »aufzulösen«. Anders sähe es aus, wenn das Kind oder der Jugendliche bereits (mehrfach) gegen andere Kinder und Jugendliche rassistisch oder extremistisch oder kriminell übergriffig geworden ist. Dann wäre nicht mehr nur das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet, sondern auch das Wohl Dritter, und dies wäre bei aller Toleranz gegenüber den Elternrechten nicht hinnehmbar. In diesen Fällen kämen je nach Einzelfall auch eine Inobhutnahme[3] oder ggf. Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus seiner Familie[4] in Betracht.

### VI. Fazit

Die in derartigen Fällen zuständigen Jugendämter können nur so gut und erfolgreich arbeiten, wie sie von Kindeswohlgefährdungen Kenntnis erhalten.

D.h., sie brauchen mehr und bessere Hinweise von den »an der Quelle sitzenden« Polizeibeamten des täglichen Dienstes und der Kriminalpolizei, die diese ihnen zu übermitteln haben.

Wir können nicht eine zunehmende Aggressivität und Verrohung unserer Gesellschaft und Hass und Bedrohungen in den sozialen Medien beklagen und gleichzeitig wegsehen, wenn wir bereits bei ihren jüngsten Mitgliedern derartige Anfänge feststellen. Es gab in der Vergangenheit einmal ein altes und früher auch vom Verfasser eher belächeltes Sprichwort, das lautete »Wehret den Anfängen«. Heute belächelt er es nicht mehr.

2 Vgl. §§ 1,2, 27 ff. SGB VIII.
3 Vgl. § 42 SGB VIII.
4 Vgl. § 1666 BGB.

# Polizeiarbeit und Minderheitengruppen – Israel als Fallstudie

von Dr. Keren-Miriam Adam, Wernigerode*

### A. Einleitung

In demokratischen Ländern sind die Beziehungen zwischen Minderheiten und der Polizei oft von Spannungen geprägt, und es kommt weit häufiger zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Polizeibeamten und Zivilisten aus Minderheiten als mit Bürgern der Mehrheitsbevölkerung. Drei Hauptmerkmale prägen diese angespannten Beziehungen zur Polizei:[1] (1) Häufig sind die Kontakte zwischen Minderheitengruppen und Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen und der Polizei im Besonderen negativ und es kommt zu belastenden und gewalttätigen Interaktionen mit den Beamten; (2) Einige Minderheiten lehnen das Regime im Land ab oder identifizieren sich nicht mit ihm. Da die Polizei ein Repräsentant des Staates ist, kann dies die Spannungen zwischen ihr und den Minderheitengruppen verstärken; (3) Kulturelle Unterschiede in Religion, Sprache, Kleidung, Geschlechterbeziehungen usw. führen dazu, dass Minderheitengruppen das Gefühl haben, der kulturelle Kodex ihrer Gruppe komme im Gesetz und im Strafverfolgungssystem nicht zum Ausdruck und sie daher von vornherein überzeugt sind, dass das Gesetz Ausdruck von Diskriminierung, Entfremdung und Benachteiligung darstellt.

Eine Minderheitengruppe bilden die muslimischen Minderheiten, die im Fokus dieses Artikels stehen. In den letzten Jahren stellt sich vermehrt die Frage nach ihrem Status in nicht-muslimischen Ländern, z.B. in Mittel- und Nordeuropa, wo sich wachsende muslimische Gemeinschaften bilden, wie es auch in großen europäischen Städten wie Brüssel, Amsterdam oder Malmö besonders zu beobachten ist. Das wirft weitere Fragen zu den Beziehungen zwischen Mehrheit und Minderheit und zum Umgang mit einer islamischen Lebensweise nach den Grundsätzen der Scharia unter nicht-islamischer Herrschaft und unter westlichem Staatsrecht auf.[2]

* *Dr. Keren-Miriam Adam* ist Israelin und lebt seit 2011 in Deutschland. Sie lehrt interkulturelles Management und Konfliktmanagement an der Hochschule Harz in Wernigerode und hatte bis einschließlich Februar 2022 eine Vertretungsprofessur inne.

1 *Badi Hasisi & Yael Litmanovitz* (forthcoming), »Governability and Effectiveness of Policing Minorities in Divided Societies: The Perspective of Police Commanders in the Israel National Police«, Law, Society & Culture (auf Hebräisch).

2 *Gurr, Ted* (1993), Minorities at Risk: A Global View of Ethnopolitical Conflicts, Washington: U.S. Institute of Peace Press.